

Inhaltsverzeichnis

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Erding

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie

aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie

aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Erding folgende Allgemeinverfügung:

Die am 24.11.2022 im Sonderamtsblatt veröffentlichte, mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 29 vom 19.07.2023 geänderte und mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 34 vom 23.08.2023 teilweise zurückgenommene Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (durch erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen und Einschränkungen bei Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art) wird aufgehoben.

Die am 20.10.2022 im Sonderamtsblatt veröffentlichte Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (durch Einschränkungen im Reisegewerbe) wird aufgehoben.

Kosten werden nicht erhoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben.

Hinweis:

Im Landkreis Erding sind somit keine Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Geflügelpest mehr in Kraft.

Begründung

I.

Mit der letzten Risikoeinschätzung zu Hochpathogenen Aviären Influenza H5 vom 07.05.2025 stuft das Friedrich-Loeffler-Institut das Eintragsrisiko durch Virusverschleppung zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb der EU und auch innerhalb Deutschlands nunmehr als gering ein. Dies gilt auch hinsichtlich der Gefahr einer Virusverschleppung durch die Abgabe von lebendem Geflügel im Reiseverkehr als auch einer Virusverschleppung auf Geflügelausstellungen.

Bis zu dieser Rücknahme waren noch zwei Allgemeinverfügungen in Kraft:

Allgemeinverfügung vom 24.11.2022:

Mit dieser Allgemeinverfügung wurden zunächst erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen angeordnet. Am 19.07.2023 wurde die Allgemeinverfügung um Einschränkungen bei Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art ergänzt.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 34 vom 23.08.2023 wurden die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen aufgehoben, die am 19.07.2023 ansonsten getroffenen Bedingungen für die Abhaltung von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art blieben bestehen.

Die Allgemeinverfügung vom 20.10.2022:

Mit dieser Allgemeinverfügung wurde das Reisegewerbe hinsichtlich gehaltenen Vögeln eingeschränkt.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung sind keine derartigen Einschränkungen mehr notwendig.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 07.05.2025 für das Eintragsrisiko durch Abgabe von lebendem Geflügel im Reiseverkehr und das Eintragsrisiko auf Geflügelausstellungen.

3.



Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

4.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erding, 12.06.2025
Stadick
Oberregierungsrat
Tel. 08122/58-1267

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Finsing Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 Abs. 5 Satz 2 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.444.500 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 163.000€ ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird festgesetzt auf: 2.074.000 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2024 von insgesamt 484 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 4.285,12 €.

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 Bay. Schulfinanzierungsgesetz)

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgelegt.



Ausgabe 30
Mittwoch 16.07.2025

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Neufinsing, den 11.07.2025
gez. Kressirer / Mittelschulverbandsvorsitzender

Finsing hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in der Sitzung vom 10.12.2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft. Die Haushaltssatzung liegt samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Finsing während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.